

Südliche Volkszeitung

Erscheint täglich abends, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bezugspreis: Stereotypal 1 M. 50 Pf., ohne Beileger. Bei
außerdeutschen Postanstalten 1. Bezugssatz 10 M.
Redaktion-Sprecher: 11-1 über.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Auflage werden die eingetragene Poststelle oder deren Raum zu
15 M. berechnet, bei Überholung bedeutender Abstand.
Bundesfreiheit, Redaktion und Verkaufsstelle: Tiefen
Villiger Straße 13. — Abonnement auf 1 J. für 100.

S 166 im Lichte der Parität.

Den Ultraprotestanten, welche meist gar keine Evangelischen mehr sind, ist der § 166 ein Dorn im Auge. In mehreren Versammlungen des Evangelischen Bundes wurde dagegen Sturm gelassen und die Abschaffung deselben begehrte. Besonders die liberalen Zeitungen tun sich gütlich bei dem Gedanken, welchen paradiesischen Zustand die Schimpfsfreiheit in Wort und Schrift genießen würde, wenn dieser § 166 bestätigt würde. Da könnte man doch so nach Herzogenrath alles in den Tod ziehen, was Christen noch heilig ist. Wir sagen Christen, nicht Katholiken, weil der § 166 ja die „Einrichtungen und Gebräuche aller christlichen Kirchen“ gegen den blindwilligen Unglauben schützt. P. Denifles Lutherbuch hat den Sturm gegen den § 166 neuerdings entfacht. Machtlos stehen die protestantischen Gelehrten diesem gründlichen Werke gegenüber. Es ist der Wissenschaft die Waffe entwunden, und sie muss, will sie ehrlich sein, die Macht der Beweise, welche Denifle bringt, zugeben. Man hätte schon längst zum Schluß von § 166 gekommen, wenn Aussicht auf Erfolg wäre. Doch sieht der Scharfsinn, daß der gegen geschichtliche Wahrheiten mit dem Gesetz nicht anzukämpfen ist, die Blamage wäre noch größer, als es die des Grafen Hoensbroek im Prozeß gegen das Fach ist. Die derben Ausdrücke, welche auch wir an Denifles Werk tadeln, sind, will man aufrichtig sein, eigentlich nur Schlussfolgerungen aus unüberleglichen Beweisen; freilich hätte sie der Autor trotzdem im Interesse der Sache vermeiden sollen.

In dieser Machtlosigkeit stehen die Ultraprotestanten nur das Hilfsmittel, wenn sie recht mit Spott und Hohn über alles Katholische herfallen könnten, daher ertönt der Ruf: Fort mit dem § 166!

Die „Wartburg“ hat bereits billige Volksbücher erscheinen lassen, in welcher die wahren und erdachten „Schandtaten“ des Papstums in fastigster Weise, wenn auch mit Hilfe der gefälligen Geschichte, zusammengetragen werden. Und diese Ausgaben tragen ausdrücklich den Vermerk an der Titelseite und werden in der von Dr. Meier-Zwickau herausgegebenen Schrift also angekündigt: „Als Antwort auf Denifle's Luther-Schmähchrift ist erschienen“ (sogar der Name des Buches). Das ist die Stammschwere des Gegners, der voll Angrimm steht, daß er der Wahrheit gegenüber machtlos ist. Es liegt auf der Hand: Wenn auch alle Päpste schlecht wären, so würde dadurch Luther noch kein Engel. Das Urteil der Geschichte wird dadurch nicht geändert.

Das „R. Leipz. Tagebl.“ tritt in der gestrigen Nummer der Ansicht bei, daß es kein anderes Gegenmittel gibt, um der Revision der Geschichte im römischen Sinne entgegenzuwirken, als die volle Vogelfreiheit der katholischen Kirche und sie fordert daher die Abschaffung des § 166. Aufklärend an Denifles Werk schreibt das Blatt:

Das Reich selbst hat in falsch verstandener Toleranz diesen Raum Rom gegen Wittberg gefordert. Der § 166 des Strafgesetzbuchs macht es einem temperamentuellen Schriftsteller fast unmöglich, die Polemik gegen Rom zu führen, wie es geführt werden muss, wenn sie wertvoll soll. Nunmehr wieder muss der Polemiker die unbedeuende Entdeckung machen, daß die angeblichen Gebräuche und Rituale Roms ebensoviel Einrichtungen und Gebräuche sind, die sich in einem überwiegend protestantischen Staate des weitgehenden Schutzes erfreuen und deren ungehemmte Bekämpfung den Verfasser in sehr ungemütlichen Kontakt mit dem Strafgezoben bringt. Umgekehrt steht der Protestant, dessen große Männer von katholischen Gehyrn mit Not beworfen werden, mit Empörung und Beschämung, daß es kein gerechtes Mittel gibt, den römischen Frechein zu stopfen. Der bereitende Strafparagraph isteden so geschickt abgefaßt, daß er alles schüttet, was die katholische Kirche sich zurechnet, während er alles preisgibt, was dem protestantisch empfindenden Volke teuer und wert ist.

Das Blatt verläuft mit einer falschen Darstellung des Inhaltes des § 166 seine Leser in einen Zertum hineinzuführen. Es bemüht einen Deckmantel für die eigentlichen Gründe, worin es die Aufhebung dieses Paragraphen fordert. Das ist unehrlich. Am nachfolgenden werden die Leser deutlich sehen, daß die Einrichtungen und Gebräuche der evangelischen Kirche durch § 166 gerade so gefährdet werden, wie jene der katholischen Kirche, auch die Person Luthers ist durch ihn unter gesetzlichen Schutz gestellt, freilich nur so weit, als es sich nicht um geschichtliche Tatsachen handelt.

Absatz des § 166 lautet:

„Wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgemeinschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

Die Worte „ihre Einrichtungen oder Gebräuche“ sind der Stein des Anstoßes. Das „R. Leipz. Tagebl.“ meint, daß durch diesen Absatz des Paragraphen „die katholische Kirche in eine Ausnahmestellung gerückt“ werde. Das wäre nur dann der Fall, wenn die katholische Kirche ganz allein „Einrichtungen und Gebräuche“ hätte, die übrigen christlichen Kirchen aber keine, die durch diese Paragraphen geschützt werden sollen. Das Reichsgericht aber hat wiederholt in seinen Entscheidungen das Gegenteil ausgesprochen. Es hat zunächst den Begriff von „Einrichtungen und Gebräuchen“, welche den Schutz des Gesetzes genießen, scharf definiert. Das Reichsgericht hatte das Urteil einer Strafkammer aufgehoben, welches wegen Beschimpfung der Mutter Gottes auf Grund des § 166 ein Strafurteil gesetzt hatte, und in der Begründung gesagt:

„Die Person der Mutter Christi ist ein Gegenstand der Verehrung, und ihre Anerkennung als Gottesmutter, ein Glaubenssatz, aber nicht eine Einrichtung, worunter das Gehen äußerliche, kirchliche Einrichtungen, wie Messe, Sakramente, Ablaß usw. versteht.“

Die Beschimpfung eines fundamentalen Glaubens der christlichen Kirche mag es nahe legen, darin eine Verhauptung der christlichen Kirche selbst zu finden; allein eine solche ist im vorliegenden Urteil von der Strafkammer nicht festgestellt worden. Als äußere, fachliche Einrichtung kann der der katholischen Kirche eigene Marienkultus und die allen christlichen Kirchen eigene Christusverehrung angeführt werden, aber nicht das betreffende Dogma oder der tatsächlich vorhandene Glaube.“ (Cfr. Rechtsprech. VIII, 511.)

Derjenige freilich, welcher selbst ein religiöser Zensurherr ist, weil er keine religiösen Ideale mehr hat, also auch keine zu idenitieren hat, und welcher vom kontinuierlichen Glauben lebt wie die nationalliberale und Bundespreisse, dem ist der § 166 ein Dorn im Auge. W.

Politische Mundschau.

Deutschland.

Die Niederländische Zeitung der Niederländischen Revolution berichtet, desto mehr gefällt sich die Presse aller Länder in der Verbreitung manifester Unruhen über Verträge, Abkommen und Annäherungen. Für England liechen sich die „Times“ folgendes aus Paris melden: „Zu tanzt nunmehr mit aller Weltmuth verspielen, daß die Niederländische hier niemandem die geringste Sorge einstößt. Die Regierung und das französische Volk haben unbegrenztes Vertrauen in die Lokalität König Edwards. Es ist nicht als wahrscheinlich, daß die Unterhaltungen der beiden Souveräne sich auch auf andere Begegnungen erstreben werden, als nur auf den Segelpunkt. So heißt man, daß es dem Einfluß des Königs auf seinen kaiserlichen Neffen gelingen werde, bei diesem jedes Mißtrauen oder jeden Verdacht hinzufließen des durchaus Friedlichen Charakters des englisch-französischen Abkommen zu zerstreuen. Es wäre viel bedauerlich, wenn keine Mittel gefunden werden könnten, herzlichere Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland als die gegenwärtigen herzustellen, die doch nicht ganz so zufriedenstellend sind, wie sie sein könnten. Das diesen nicht allzu häufig aufgetretenen Bündnis nach herzlichere Beziehungen zu Deutschland erkennt man vor allem, daß Frankreich trotz der Zustimmung John Bull's Moretto noch nicht im Sade zu haben glaubt, daß es fürchtet, daß gerade Deutschland in der Lage sein dürfte, ihm bei gegebener Zeit bezüglich der Unionen Maßnahmen ein erfolgreiches Hände weisen zu geben.“

Der Zentralvorstand der nationalliberalen Partei hält am Sonntag eine sehr zahlreich besuchte Sitzung ab. Nach einem Bericht des Abgeordneten Dr. Friedberg über den Zentralantrag erstellte eine technologische lebhafte Aussprache, nach der „Kat. Blg. 1900 S. 390“, die Heide als wesentlicher Teil des Befreiungskampfes“ (l. c.), das Priesteramt der katholischen Kirche (l. c.), die Marienverehrung (Creditor. VIII, 511), die Reliquienverehrung als solche, nicht die einzelne Reliquie (Entschr. XXIX, 12), die „Missio canonica“ (Ann. V, 128).

Aus diesen wenigen Andeutungen, welche leicht auf beiden Seiten vermehrt werden könnten, ist erläutert, daß § 166 die konfessionelle Polemik mit dem Strafgeiste nicht bedroht, und es ist eine Täuschung des Publikums, wenn das Blatt daher schreibt:

Und so sehr man vielleicht fürchten muss, daß die Bekämpfung des § 166 den religiösen Gegnern verschaffen und die konfessionelle Polemik vergrößern kann, so ist doch ein ehrlicher Kampf immer besser als ein fauler Krieg. Man kann auch nur so etw. auf eine strategische Regelung der konfessionellen Polemik verzichten, als der öffentliche Gleichaufstand heute schon ein starker Faktor ist, der von vorn herein zur Mängelung treibt. Wer den Bogen über Spannen und Schimpferien am Stelle von Gründen sezen sollte, der hätte von Anfang an den maßgebenden Teil des Publikums gegen sich. Nur die Freiheit muss gewahrt werden, auf einen groben Stoff einen großen Tell zu segeln.

Aus dem Nachfolgenden wird es jedermann klar, daß das „R. Leipz. Tagebl.“ trotz des Verlustes des § 166 die konfessionelle Polemik ganz gehörig „veratmet“ kann, falls das seine Passion ist, ohne mit dem Strafgeiste in Verbindung zu kommen. Wer sich dagegen vertreten will, muß die Einrichtungen einer christlichen Kirche öffentlich behandeln. „Weidung“ ist keine „Polemik“ mehr, und steht abseits von „christlichen Kampfen“. Man kann die Polemik in schärferer Form führen, dabei die Einrichtungen einer Kirche herabwürdigen, weil es zur Polemik nötig erhebt, und trotzdem liegt kein Vergleich gegen § 166 vor, weil das alles noch keine „Weidung“ ist.

Dem „R. Leipz. Tagebl.“ ist es offenbar nur um den Schutz Luthers zu tun. Trotz des § 166 darf die historische Kritik den Entwicklungsgang des Reformators besprechen und sein Werk in die wahrheitsgetreue Verleuchtung rüsten. Der Staatsanwalt zielte statthaftwendig die Ahdeln, weil in die wissenschaftlichen Forderungen frei sind. Und wer die Wahrheit sagt, idemkt noch nicht. Wenn aber die Wahrheit durch den § 166 nicht unterdrückt werden kann, was müßt dann der ganze gesetzliche Schutz meint das „R. Leipz. Tagebl.“

Es gibt Evangelische, welche ganz anders denken; diese haben noch mehr in ihrer Kirche zu schützen, als bloß die Person Luthers, welche die protestantische Wissenschaft am liebsten aus dem Spiele lassen sollte. Seinen Glorienschein, mit dem die protestantische Geschichtsschreibung ihn in früheren Jahrhunderten umgeben hat, vermag sie mit besten Willen im Interesse der Wahrheit nicht neu zu vergolden. Die evangelische Kirche hat noch für höhere Ideale zu kämpfen. Sie braucht den § 166 wie die katholische Kirche als Schutzwand alles dessen, was den beiden Konfessionen heilig und lieb ist, gegen rohe, verächtlich machende, in Gemeinklang der Sprache vorgetragene beleidigende Urteile. Man kann kritisieren, aber man soll es makelhaft tun, wie es ein gebildeter Mann zu tun pflegt. So lange es Redner im Evangelischen Bunde und Zeitungen gibt, die sich zu dieser Sprache der Gebildeten nicht erzwingen können, und es nicht überreden bringen, daß, was anderen Menschen religiöse Ideale sind, in sachlicher Form zu beitreten, so lange brauchen wir in Deutschland den § 166, damit die beiden Konfessionen im deutschen Vaterlande friedlich nebeneinander wohnen

Das preußische Abgeordnetenhaus nahm Freitag zu nächst einen Antrag des Abgeordneten Graf Douglas an, der für die Soldaten unentgeltliche Abgabe von Geisengräbern forderte. Zahlreiche Redner aus dem Hause sprachen sich für den Antrag aus, darunter Dr. Dietrich (Zentrum). Es wurde sehr dem konfessionellen Frieden das Wort redet. Die Errichtung einfacher Arbeitsschulen für mittellose Wanderer forderte ein Antrag des Abgeordneten von Podelschwinn, der an die Kommission überwiesen wurde. Edmending (Zentrum) lehnte dar, wie die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen sehr verschieden seien, eine einheitliche Regelung könne man nicht treffen. Schließlich wurde die Zuladungsbauvorlage genehmigt, nachdem Dr. Peder (Zentrum) und von Strombeck (Zentrum) Wohlwollen ihres Wahlkreises geäußert hatten. Sonnabend über Wahlprüfungen und Petitionen auf der Tagesordnung.

Der Versuch der Schlesischen Sparabholung scheitert. Die Schlesische Kreispartei hat mit der Sparabholung nach Schlesischen Mustern einen Versuch gemacht. Und er ist völlig mißlungen. Die „Kat. Blg.“ berichtet darüber: „Es handelt sich um die praktische Anwendung eines Gedankens jenes (des Schlesischen) Systems: Um die Abholung der Sparbeiträge durch besondere Boten und Sammler, die von früh bis abends ununterbrochen auf den Beinen sein müssen. Es wurden zwar viele neue Sparer gewonnen, doch blieb der auf diese Weise gewonnene Sparsumme ohne nachhaltige und bleibende Wirkung. Die neuen Sparer waren durchgängig kleine Leute. Sobald der häusliche Wirtschaftsstock durch Arbeiten oder Verminderung des Arbeitsverdienstes erschüttert wurde, wurden die eingezahlten Sparbeiträge wieder zurückgezogen.“ Es ist gut, daß einmal ein solcher Versuch gemacht worden ist und es zeigt sich jetzt schon, daß dieser Teil des Sparabholos ganz unzureichbar ist. Mit dem Abholungssystem hat man im übrigen, solange es nicht nach Schlesischen Regeln fortgesetzt und übertragen wurde, gute Erfahrungen gemacht. Bei den bisherigen Abholungsmethoden sind die Abholer nicht als Werber aufgetreten, sondern erst bei den Sparsern erschienen, nachdem diese sich selbst ein Sparlottenbuch geholt und damit aus eigenem Antriebe befunden hatten, daß sie sparen wollten.

Professorenchor. In Heidelberg beliebt Professor Thode eigenartige Manipulationen; der selbe hat die Tänzerin